

Anlagen und wassergefährdende Stoffe (Landwirtschaft und Gartenbau)

Merkblatt

1. Allgemeines

Der Betrieb bestimmter Anlagen kann zu Luftverunreinigungen, Lärm, Gerüchen, Erschütterungen und anderen Belastungen für die Umwelt führen und dadurch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig machen.

Zu den wassergefährdenden Stoffen gehören unter anderem Pflanzenschutzmittel, Kraftstoffe, Schmiermittel, Heizöl, Gülle, Jauche, Festmist und Silagen. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Gewässer, hierzu zählt auch das Grundwasser, oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaft nicht zu besorgen ist. Anlagen für Gülle, Jauche, Festmist und Silagen bedürfen der Baugenehmigung. Die nachfolgend genannten Anlagen sind durch mich zu überprüfen.

2. Anlagen nach dem Immissionsschutzrecht

Der Kreis Viersen als untere Immissionsschutzbehörde ist auch zuständig für die Zulassung und Überwachung bestimmter Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für ihr Vorhaben erforderlich ist, kann in einem Gespräch mit ihnen geklärt werden.

3. Pflanzenschutzmittel

Die Anforderungen an die **Lagerung** von Pflanzenschutzmittel sind dem Merkblatt des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 27.05.91 zu entnehmen.

Die Mindestanforderungen an den **Umgang** mit Pflanzenschutzmittel (Platz zum Ansetzen der Spritzbrühe, Umfüllen von Gebinden, Reinigung der Spritzdüse u.ä.) sind folgende:

Im Bereich des Standplatzes der Spritzmaschine und dessen Handhabungsbereich muss eine Befestigung (z.B. B25 oder Beschichtungssystem) des Untergrundes erfolgen, so dass eine Versickerung von pflanzenschutzmittelhaltigem Wasser ausgeschlossen ist.

Die Fläche muss aufgekantet werden und darf keinen Ablauf besitzen bzw. muss zu einer separaten abflusslosen Grube entwässern.

Aufgrund des Anfalles von Niederschlagswasser ist es zu empfehlen, die Anlage unter einem Schleppdach, Remise oder ähnliches zu stellen.

Das Ansetzen kann auf der zu behandelnden landwirtschaftlichen Fläche erfolgen. Zum Befüllen der Spritze darf keine direkte Entnahme aus Gewässern oder Beregnungsbrunnen erfolgen. Ein Überlaufen/Überschäumen ist zu strikt vermeiden.

4. Kraftstoffe, Schmiermittel und Heizöl

Grundlage für die Anforderungen in diesen Bereichen ist das ATV – DVWK Arbeitsblatt 781 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge“ und das Merkblatt des MURL vom April 1993. Beide Merkblätter sind für die Lagerung von Heizöl analog anzuwenden. Die konkrete Ausgestaltung der Tankstellen für Dieselkraftstoff im landwirtschaftlichen Bereich ist dem in der Anlage beigefügten Merkblatt zu entnehmen.

5. Prüfung

Für die unter Punkt 2 bis 4 genannten Anlagen ist eine Überprüfung erforderlich. Welche Unterlagen hierfür erforderlich sind, entnehmen Sie bitte den Antragsvordrucken bzw. kann in einem Gespräch geklärt werden.

Folgende Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

Stadt/Gemeinde	Name	Tel. 02162 - 39 -	Zimmer-num- mer	E-Mail
Grefrath, Kempen, Tönisvorst, Willich	Frau von Fürstenberg	1234	2150	theres. vonfuerstenberg @kreis-viersen.de
Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Viersen	Herr Scheewe	1230	2150	michael.scheewe @kreis-viersen.de
Rechtliche Ange- legenheiten	Frau Jäger	1245	2239	silvia.jaeger @kreis-viersen.de